

I. Vorbemerkungen: Was heißt und zu welchem Ende studiert man die Huldigungen Torgaus in Kursachsen gegenüber den Wettiner Landesherrn?

... das könnte man in Anlehnung an die berühmte Antrittsvorlesung Friedrich Schillers als Professor für Geschichte an der Universität Jena 1789 fragen.¹

Was genau sind Huldigungen und welchen Erkenntnisgewinn verspricht die Beschäftigung mit ihnen im Längsschnitt für die Torgauer Stadtgeschichte? Lohnt es überhaupt die Mühe, die in Weimar, Dresden, Torgau und Berlin lagernden Archivalien aufzuspüren, auszuwerten und sämtliche Herrschaftswechsel der sächsischen Kurfürsten in Torgau und die Handlungsabläufe des dabei angewandten Zeremoniells – die Huldigungen der Stadt also – über die Jahrhunderte hinweg zu rekonstruieren? Die Autorin des vorliegenden Bandes denkt ja und sie wird im Folgenden erläutern, wieso, weshalb und warum sie das denkt.

Versucht man sich zunächst einmal dem Wort »Huldigung« zu nähern, so stößt man auf den mittelhochdeutschen Begriff der »hulde«. Er bedeutet Ge-
neigtheit, Treue. In Mittelalter und Früher Neuzeit waren Huldigungen aber weitaus mehr als bloße Lobhudeleien oder Feste, in denen einem Herrscher die Aufwartung gemacht wurde. Sie waren rechtstiftende Akte beim Übergang der Herrschaft von einem Fürsten auf einen anderen. Zumeist anlässlich des Todes eines Herrschers und des sich daraus ergebenden Machtvakuum musste ein Nachfolger rechtlich verbindlich und zeitnah eingesetzt werden. Im Huldigungsritus wurde der Machtwechsel de jure vollzogen.

Untertanen versprachen, indem sie ihrem Landesherrn in lange überlieferten, zeremoniellen Handlungsabfolgen sowohl verbal durch Sprechen eines Eides, als auch physisch durch das Erheben oder Geben der rechten Schwurhand huldigten, Treue, Gefolgschaft und in letzter Konsequenz auch Gehorsam.²

1 »Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?« lautete der Titel von Friedrich Schillers Antrittsvorlesung in Jena am 26. Mai 1789. Der Text erschien 1789 auch gedruckt in der Akademischen Buchhandlung Jena.

2 Dies kommt in der Begriffsdefinition im Lexikon des Mittelalters zum Ausdruck, wonach Huldigung »der ein vertragsartiges Verhältnis (Untertanenverband) bestärkende oder begründende Akt der Unterwerfung und Treuebindung an einen Herrn in rechtssymbolischen Formen« ist, siehe NILGEN 1991.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in den Fußnoten ausschließlich Kurzzitate nach dem Schema >AUTORENNACHNAME Publikationsjahr, Seitenzahl< Verwendung finden. Deren Vollnachweise sind, alphabetisch nach Autorennamen sortiert, im Literaturverzeichnis ausgewiesen.

Die rechtshistorische Perspektive sieht in der Huldigung dagegen weniger einen Unterwerfungsakt der Untertanen als vielmehr ein wechselseitiges Versprechen. So versprachen die Untertanen und Vasallen dem kraft seiner Fähigkeiten zum Herrschen Bestimmten ihre Treue und Gefolgschaft; der Herrscher seinerseits die Gewährung von »Schutz und Schirm«. Er garantierte ihnen Sicherheit für Leib und Leben, indem er im Kriegsfall das Land mit Hilfe seiner Vasallen (berittenem Adel, den Rittern), verteidigte. Kurz gesagt, lautete der mit der Huldigung zwischen Fürst und Untertanen eingegangene Vertrag: Schutz und Schirm gegen Treue und Gefolgschaft.³

Für die Landesverteidigung brauchte der Fürst den landsässigen Adel, dem einst seine Vorfahren Land (Lehen) verliehen hatten und der dafür im Gegenzug als Ritter (also Berittene zu Pferde) im Kriegsfall an der Seite des Herrschers das Land verteidigen musste. Die Verfasstheit archaischer, aber auch mittelalterlicher und frühmoderner Gemeinwesen war auf Geben und Nehmen gegründet. Ohne Gabe, keine Gegengabe – hatte der französische Soziologe Marcel Mauss in seinem berühmten »*Essay sur le don*« 1923/24 die Funktionsweise dieser Gesellschaften auf den Punkt gebracht.⁴

Neben dem Huldigungseid, den alle Untertanen auf den Landesherrn zu leisten hatten – egal ob Bauer, Bürger oder Adliger – mussten die Ritter deshalb darüber hinaus einen Lehnseid leisten. Wie der Huldigungseid bedeutete auch der Lehnseid eine wechselseitige Verpflichtung. Der Landesherr garantierte dem Landadligen sowie dessen Nachkommen »erb- und eigentümlich« den einst verliehenen und beurkundeten Landbesitz. Im Gegenzug schwor der Ritter Treue, Gehorsam und die Gefolgschaft im Kriegsfall – also die Mitwirkung bei der Landesverteidigung. Vor der Einrichtung stehender Heere im späten 17. Jahrhundert war dieses Arrangement zwischen Landesfürst und Landadel für die Sicherung jeglicher Territorialherrschaft grundlegend und überlebensnotwendig.

Die kommunikationsgeschichtliche Sichtweise auf das Ritual der Huldigung betont, dass es jeweils eine Abfolge »symbolischer Handlungsketten« gab, die als »politische Kommunikationsräume« fungierten, bei der »in symbolischer Form Botschaften übermittelt wurden, die sich auf die Struktur politischer Ordnung bezogen.«⁵ »Das Zeremoniell machte die soziale Ordnung, die ständischen Rangfolgen und sozialen Distanzen zwischen den interagierenden Gruppen und Personen sichtbar. Es setzte ständische Grenzen und Abstände in räumliche Distanz um.«⁶

In unterschiedlichen Regionen und auch Zeitebenen erstaunlicherweise ähnlich und persistent, lässt sich ein Ablauf in elf Einzelsequenzen rekonstru-

3 Siehe hierzu DIESTELKAMP 2009A und DIESTELKAMP 2009B sowie ELSNER 2019, S. 25.

4 Vgl. die deutsche Ausgabe des französischen Originals: MAUSS 1994. Zum Phänomen der »schenkenden Gesellschaft«, wie ZEMON DAVIS sie nannte, ausführlich: ELSNER 2019, S. 29 f.

5 SCHWENGELBECK 2007, S. 46; wiedergegeben bei ELSNER 2019, S. 25.

6 HOLNSTEIN 1992, S. 23; zitiert auch bei ELSNER 2019, S. 26.

ieren. Aus der Analyse verschiedener Huldigungen herausgearbeitet hat dies 1992 André Holenstein. Er benannte über Jahrhunderte tradierte, im Heiligen Römischen Reich fast immer identisch anzutreffende chronologische Huldigungssequenzabfolgen.

Diese waren

1. Umritt,
2. Einholung und
3. Einzug des Fürsten in die Huldigungsstadt,
4. Messe bzw. Gottesdienst mit Huldigungspredigt,
5. Zusammentreffen der huldigenden Untertanen auf einem zentralen Huldigungs(meist Markt-)platz,
6. Mündliche Aushandlung der Bedingungen, zu denen die Untertanen bereit waren, dem Fürsten zu huldigen, in der ritualisierten Abfolge von zunächst Vorschlag, dann Gegenvorschlag und schließlich ausgehandeltem Kompromiss und Kompliment gegenüber dem neuen, in sein Amt rechtskräftig einzusetzenden Fürsten,
7. Schwur (mit erhobener rechter Hand und aufgereckten Fingern) und dabei nachgesprochene Eidesformel auf den Fürsten (bei der ihm Gefolgschaft, Treue und Gehorsam geschworen wurden),
8. Singen des *Te Deums* (also die Anrufung Gottes als Zeugen für den eingegangenen wechselseitigen Bund),
9. Austausch von Geschenken bzw. zumeist nur einseitig das Darbringen eines (Edelmetall-)Geschenks seitens der Untertanen,
10. Mahl/Bankett (mal ausgerichtet vom Fürsten auf seinem Wohnsitz/Schloss in der Stadt, mal vom Rat als Vertreter der Bürgergemeinde auf dem Rathaus – je nach Kräfteverhältnis),
11. Feuerwerk/Illumination (ebenfalls mal ausgerichtet vom Fürsten, mal von der Stadt).⁷

Im Folgenden wird darzulegen sein, ob und wie Torgau diesem Schema bei seinen Huldigungen für einen jeweils neu in sein Amt einzusetzenden sächsischen Kurfürsten folgte. Oder wichen hier die einzelnen Schritte, Orte und beteiligten Personen vom allgemeinen Huldigungsgrundschema ab? Falls ja – warum und was sagt das über die Stellung Torgaus im territorialen Gefüge Kur Sachsens aus?

Zusammengefasst ist die Rekonstruktion der jeweils spezifischen Huldigungsabläufe in einer Stadt im Längsschnitt deshalb so aufschlussreich, weil sich in jedem Detail des Zeremoniells die herrschende ständische Ordnung und rechtliche Verfasstheit widerspiegelte. Wie unter einem Brennglas kann der heutige Historiker anhand der Huldigungen und ihrer Veränderungen über die Jahrhunderte (in den gewählten Handlungsorten, Dekorationen, Ges-

7 Siehe HOLENSTEIN 1992, S. 24 – 28; bereits wiedergegeben bei ELSNER 2019, S. 26.

ten, eingesetzten Personen und deren Status) das Geflecht der Abhängigkeiten, Beziehungen, jeweiligen Macht-, Beherrschungs- und Unterordnungsverhältnisse rekonstruieren. Zu beobachten, wie sich im Laufe der Geschichte die Waagschale mal zugunsten des Landesherrn, mal zugunsten des huldigenden Untertanenverbands (in unserem Fall der Bürgerkommune Torgau) senkte, ist Indikator für das Ringen beider Parteien um die Vorherrschaft; kurz – um das Angeben des Tons. Die Huldigungen sind also ein dankbarer Untersuchungsgegenstand. Sie sind gewissermaßen das Lackmuspapier, an dem sich die ändernden Herrschaftsverhältnisse testen und messen lassen.

II. Forschungsstand: Zum Rechtsakt der Huldigung aus landes- (Kurfürstentum Sachsen), regional- (bis 1547 Herrschaftsgebiet der Ernestinischen Wettiner) und stadtgeschichtlicher (Torgauer) Perspektive

In jedem Fall handelte es sich bei der Huldigung um einen in ganz Europa anzutreffenden Einführungsritus eines neuen Herrschers, der für Kursachsen erstaunlicherweise kaum erforscht ist. Die sächsische Landesgeschichte hat die Huldigungen der einzelnen Städte bislang weder systematisch in Gänze für das gesamte Kurfürstentum noch auf lokaler oder regionaler Ebene für einzelne Städte oder Landstriche in den Blick genommen. Dabei ist das Erkenntnispotenzial, das der Huldigungsforschung innewohnt, wie gerade skizziert, enorm.

In den letzten dreißig Jahren hat lediglich Katrin Keller im Rahmen eines Sammelbandes zur Festkultur der Stadt Leipzig 1994 einen Aufsatz zu den Huldigungen der Messestadt vorgelegt.⁸ Analysen jüngerer Datums fehlen.

Die ältere Landesgeschichte des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts hat in regional- und lokalgeschichtlichen Mitteilungsblättern zwei Einzelstudien zu je einem Huldigungsereignis in Meißen (1692) und Bautzen (1769) sowie im historischen Längsschnitt für die »Erbhuldigungen und Gedächtnisfeierlichkeiten für sächsische Kurfürsten in Annaberg« hervorgebracht.⁹ Damit wäre der landeshistorische Forschungsstand auch schon erschöpfend umrissen.

Für einen Teil Niedersachsens, genauer den Herrschaftsbereich der Welfen des jüngeren Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Fürstentümern Lüneburg und Calenberg-Göttingen, hat die Autorin vorliegenden Bandes umfangreiche Forschungen, speziell zum Aspekt der Huldigungsgeschenke, publiziert. Aus den hierbei gewonnenen Erkenntnissen konnten für die Rekonstruktion der Torgauer Huldigungen und deren Interpretation wertvolle, vergleichende Schlüsse gezogen werden.¹⁰

8 KELLER 1994.

9 WITTICH 1892, WOLF 1895/96, ZEJSCHWITZ 1929.

10 Siehe ELSNER 2019 und den dort ausführlich erläuterten Forschungsstand zum Thema Huldigungen, der sich seither nicht verändert hat, S. 22–24.

III. Fragestellungen: Antworten auf welche Fragen zu den Torgauer Huldigungen sind nachfolgend in diesem Band zu erwarten?

In der Art und Weise, wie die Stadt Torgau dem sächsischen Kurfürsten huldigte, kam das Verhältnis zwischen Stadtkommune und Landesherrschaft zum Ausdruck. Unterwarf sich die Stadt demutsvoll oder trat sie selbstbewusst der Landesherrschaft gegenüber; begegneten sich Landesfürst und Stadtkommune auf Augenhöhe, agierten sie also als ebenbürtige Partner? Oder diktierte die Landesherrschaft Austragungsorte, Personal, Ausstattung und zeremonielle Ausgestaltung der Huldigung? Im Spannungsfeld zwischen Unterwerfung/Anpassung einerseits und Autonomie/Forderungen andererseits konnte sich das Verhältnis zwischen beiden Akteuren bewegen. Eine quellenbasierte historische Untersuchung der Torgauer Huldigungsabläufe im Längsschnitt gewährt Einblicke in das nie spannungsfreie Verhältnis von Stadtkommune und Landesfürst.

IV. Torgau und seine Landesherren, die Wettiner

Torgau gehörte seit 1131 den die Markgrafschaft Meißen regierenden Wettinern, die neben den Welfen zu den ältesten Geschlechtern des deutschen Hochadels zählten.¹¹ Nach Aussterben der Askanier wurden die Wettiner 1423 von Kaiser Sigismund mit dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg und der daran gebundenen sächsischen Kurwürde belehnt.¹² Sie waren damit in den exklusiven Kreis der sieben Kurfürstenhäuser aufgestiegen, die den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation wählten. Zugleich fiel ihnen das höchste Hof- und Ehrenamt im Reich zu: das des Erzmarschalls. Damit vertraten sie den Kaiser als obersten Feldherrn und trugen bei zeremoniellen Ereignissen wie den Kaiserkrönungen in Frankfurt am Main das Kurschwert voran. Das heißt, sie dirigierten als oberste Zeremonienmeister logistische Abläufe, wiesen beteiligten Akteuren ihren Platz zu und regelten auf diese Weise die Geschicke des Kaiserhofes und Reiches. Damit bestimmte dieses seit 1485 nach der »Leipziger Teilung« in zwei Hauslinien – den Albertinern und Ernestinern – existierende Adelsgeschlecht für fast 700 Jahre auch die Geschicke der kleinen, aber bedeutenden, über einer Furt durch die Elbe auf einem Porphyryplateau gelegenen Markt- und Fernhandelsstadt Torgau.

Weder eine Gründungs- noch eine Erstverleihungsurkunde des Stadtrechts sind für Torgau überliefert. Der sich aus dem Sorbischen ableitende Name (torg-ov = Markt) verrät bereits viel über die Ursprünge der Stadt. Es dürfte sich um eine slawische Marktsiedlung von Fischern in Nähe einer Burg am Westufer der mittleren Elbe gehandelt haben. Von der Existenz einer nördlich gelegenen Burgmannen-Siedlung wird ausgegangen. 1004 wurde Torgau als *urbs* bezeichnet, 1119 als *locus mercatus*, 1350 als *civitas*. Der Ort soll zwischen 1257 und 1267 von Markgraf Heinrich dem Erlauchten das Stadtrecht erhalten haben, 1343 wurde es durch Markgraf Friedrich den Ernsthaften bestätigt.¹³

Torgau war aber nicht nur ein wichtiger Handelsplatz. Im 13. und 14. Jahrhundert war es bereits Jagdsitz der Wettiner. Mit Erlangen der Sachsen-Wittenbergischen Kurwürde 1423 avancierte es neben Wittenberg im Kurkreis zur Residenz, insbesondere für Aufenthalte während der Wintermonate. Zudem hielten in Torgau die Thronfolger Hof.¹⁴

11 HERZOG/SENS 2017, S. 15.

12 EBENDA, S. 17.

13 Zu den schwer zu fassenden Anfängen siehe: BUTZ 2018, S. 583 (1+2) sowie HOLLBERG 2003, S. 9.

14 Zur Einschätzung der Residenzfunktion Torgaus mit Schloss Hartenfels siehe: BUTZ 2018, S. 583 (1); davon abweichend und Torgau (besonders wegen seiner Landtagsfunktion) als Hauptresidenz der Ernestiner betrachtend: BERGMANN-AHLSEWEDE 2021, u. a. S. 14, 139 – dabei

Mit der schon erwähnten Leipziger Teilung des Wettiner Herrschaftsgebiets von 1485 zwischen den Brüdern Ernst und Albrecht kam Torgau in den Besitz der Ernestiner. Der ältere Bruder Ernst erhielt das Herzogtum Sachsen-Wittenberg, das weit bis ins heutige Brandenburg bis nach Bad Belzig reichte und damit die Kurwürde, Teile der Mark Meißen, des Oster- und Pleißenlandes, das Vogtland, weite Teile Thüringens und Schwarzburgs sowie die fränkischen Besitzungen um Coburg. Albert hingegen wählte die wirtschaftlich starke Markgrafschaft Meißen mit der Residenz Dresden, den Nordwesten Sachsens (Ämter Leipzig, Delitzsch-Landsberg) mit der Handelsmetropole Leipzig sowie Ämter im Norden Thüringens (Saale-Unstrut-Region mit Weißenfels und Freyburg) bis hinein ins heutige Sachsen-Anhalt (Amt Zörbig). In gemeinsamem Besitz blieben Niederschlesien und die Niederlausitz.

Torgau war eng mit den Ernestinern verbunden. Dies kam schon im Torgauer Stadtwappen zum Ausdruck. Es wurde am 11. Juni 1514 durch Kurfürst Friedrich III., den Weisen, seiner Geburtsstadt verliehen. In zwei von vier Feldern trägt es den heraldisch nach links gewandten steigenden silbernen Löwen mit roter Bewehrung und ausgeschlagener Zunge, wie ihn auch die Ernestiner in ihrem Hauswappen führten.

Torgau als häufiger Itinerar- und Aufenthaltsort des Hofes am Nordostrand des ernestinischen Hoheitsgebiets war eng mit den Geschicken des jeweils regierenden Kurfürsten aus jener Linie der Wettiner verbunden. Dies konnte für die Stadt und ihre Entwicklung von Vorteil sein, ihr aber auch zum Nachteil gereichen. Insbesondere die von den Ernestinern im Schmalkaldischen Krieg verlorene Schlacht bei Mühlberg 1547 und der darauf folgende Verlust der

bezugnehmend auf HERZOG 2016, S. 18–20, 230–231 (Hauptresidenzstadt der ernestinschen Kurfürsten). Siehe auch BERGMANN-AHLSWEDES Online-Zusammenfassung seiner Dissertation auf https://saxorum.hypotheses.org/1719#_ftn3: »Torgau bildete den politischen Mittelpunkt dieses Territoriums. Die Ernestiner hatten die Stadt nicht nur zu ihrer Hauptresidenz ausgebaut, sondern hier auch Staatsregierung und Zentralverwaltung angesiedelt. Dem Hof und den staatlichen Institutionen waren Handwerker, Kulturschaffende und die gesellschaftliche Elite des Landes – Adel, Geistliche, Juristen und andere Gelehrte – gefolgt«. Bei Zugrundelegung der von Klaus Neitmann 1990 entwickelten und bis heute gültigen Kriteriendefinition »Was ist eine Residenz?« (siehe NEITMANN 1990) muss man in Kursachsen von einer topografischen Aufteilung der Residenzfunktionen sprechen. Die Hauptgrablege war zunächst im Meißner, später im Freiburger Dom, das Oberhofgericht war in Altenburg und Leipzig ansässig, den Vorsitz der Städtebank auf den Landtagen führte zumeist Leipzig; der kurfürstlich-ernestinische Hof war hochmobil, weilte nicht nur in Wittenberg und Torgau, sondern auch in Weimar, Coburg und zahlreichen weiteren Orten; siehe dazu quellenbasiert und ausführlich: LANG 2020. Historisch war Wittenberg allein schon als namensgebende Stadt des Herzogtums Sachsen-Wittenberg, auf dem die Kurwürde beruhte, die nominelle Hauptstadt Kursachsens (bis 1547). Mit Universität, Residenzschloss, Heiliumsweisung und Schlosskirche war es geistig-geistliches Zentrum der Reformation. Torgau mit seinem repräsentativ unter Albrecht und Johann Friedrich I. ausgebauten Schloss Hartenfels war ebenfalls häufiger Aufenthaltsort der Kurfürsten und Schauplatz höfischer Feste. Als wichtiges Element einer (Haupt-)Residenz kam hier die Konzentration von Kanzlei, Archiv und landesherlicher Verwaltung hinzu. Korrekt wäre von einer ernestinisch-kursächsischen Residenzlandschaft Wittenberg-Torgau zu sprechen, zu der auch die zahlreichen Jagdschlösser (u. a. Lochau, Prettin) im Umland gehörten.

Kurwürde durch die »Wittenberger Kapitulation« markierte in der Geschichte Torgaus einen tiefen Einschnitt.

Mit dem Verlust der Kur verlagerte sich die territoriale Machtbasis der Ernestiner. Sie verlegten ihre Hofhaltung nun ausschließlich nach Thüringen und Franken, insbesondere nach Weimar. Die von nun an mit der Kurwürde belehnten Albertiner nutzten Schloss Hartenfels zwar weiter sporadisch als Nebenresidenz und Hochzeitsschloss (1548, 1627, 1692, 1711)¹⁵. Auch ließen sie als Kompensation für den Verlust höfischen Lebens für mehr als einhundert Jahre (bis 1628) in Torgau sechzehn sächsische Landtage austragen.¹⁶ An den einstigen Glanz als Zentrum der norddeutschen Hof- und Renaissancekultur konnte Torgau aber nie wieder anknüpfen. Es fiel in einen Dornröschenschlaf.

Andererseits bewahrte es dadurch weite Teile seiner qualitativ einzigartigen Bausubstanz aus dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert. Schloss Hartenfels büßte jedoch spätestens seit 1771 infolge preußischer Besetzung, Nutzung als Zuchthaus, Kaserne und Garnison große Teile seiner wertvollen Substanz und Innenausstattung ein. Interessant wird daher herauszufinden sein, ob die Zäsur von 1547 auch in den Huldigungen ihren Niederschlag fand, die die Stadt nicht mehr den Ernestinern, sondern den Albertinern leisten musste.

Die Albertiner residierten und regierten nicht in Torgau, sondern im 102 Kilometer flussaufwärts gelegenen Dresden – auch wenn sie Torgau und die Jagdreviere im Umland weiterhin häufig nutzten. Sie bauten Dresden im nachfolgenden späten 17. und frühen 18. Jahrhundert zu einer Perle des Barock aus, das bis heute als *Elbflorenz* (weitaus stärker als Torgau) Touristen anzieht, Landeshauptstadt Sachsens ist und finanziell wie kulturell davon in großem Maße profitiert.

Leisteten die Torgauer 1547 bei Machtübergang auf die Albertiner (der Huldigung für Moritz von Sachsen) in irgendeiner Weise Widerstand? Wie verhielten sie sich gegenüber den fortan regierenden albertinischen Kurfürsten im Rahmen der Huldigungen? Dies ist ein hochinteressanter Teilaspekt, der bei der Analyse der Huldigungen zu beachten sein wird.

15 1548 heiratete Herzog August (1526–1586), der Bruder und Nachfolger des Kurfürsten Moritz, Prinzessin Anna von Dänemark (1532–1585) auf Schloss Hartenfels – vermutlich weil es zu jener Zeit im Vergleich zum Dresdner Residenzschloss weitaus moderner, prächtiger und repräsentativer war. Fast achtzig Jahre später, 1627 ehelichte Kurprinzessin Sophie Eleonore (1609–1671), die älteste Tochter Kurfürst Johann Georgs I. (1585–1656), Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt in Torgau. Denn das baulich stets instand gehaltene Renaissanceschloss unterstrich die Altherwürdigkeit, die sogenannte »Anciennität«, der Wettiner als deutsches Uradelsgeschlecht. Ähnliches darf für die Hochzeiten 1692 von Kurfürst Johann Georg IV. (1668–1694) mit Markgräfin Eleonore von Brandenburg-Ansbach (1662–1696) sowie 1711 für die Vermählung vom Sohn Zar Peters I., Zarewitsch Alexej, mit Prinzessin Charlotte Christine Sophie von Braunschweig-Wolfenbüttel (1694–1715) angenommen werden.

16 Siehe dazu die im Rahmen einer Philosophischen Dissertation an der TU Dresden entstandene und als Band 6 der »Studien und Schriften der sächsischen Landtage« publizierte, ausführliche Monografie BERGMANN-AHLWEDE 2021 sowie HERZOG 2016, S. 276: Umwandlung Torgaus zur Landtagsstadt, 1550–1628 Austragungsort von 16 Landtagen.

Egal ob Ernestiner oder Albertiner – in jedem Fall hatte der unmittelbar über die Stadt herrschende Fürst Interesse daran, die städtischen Autonomiebestrebungen seiner ihn und seinen Hof (zumindest temporär) beherbergenden Residenz Torgau möglichst im Zaum zu halten. Die Huldigungen waren Gradmesser für den Stand des Kräftemessens und wichtiges Indiz zur Bestimmung der Seite, die jeweils den Ton angab – entweder die des Landesherrn oder der Stadtkommune.

V. Torgaus städtische Verfasstheit¹⁷

Torgaus Einwohner waren im frühen Mittelalter grundbesitzende Burgmannen (später zumeist adlige Freihausbesitzer), slawische Fischer, Kaufleute, Handwerker und zur Miete wohnende Pfahlbürger. Das Stadtgebiet war in vier Viertel unterteilt: das Bäcker-, Leipziger, Fischer- und Spitalviertel, denen jeweils zwei Viertelmeister vorstanden. Diese auch Hauptleute genannten Vorsteher ihrer Wohnviertel hatten großen Einfluss auf die städtische Verwaltung. Oft wurden sie in den Rat entsandt. Dieser bestand um 1500 aus drei mal sieben Mitgliedern – also 21 Ratsherren und zusätzlich drei Bürgermeistern. Der Vorsitz rotierte jährlich zwischen den drei Ratsgremien und den Bürgermeistern. Die Ratsmitglieder wurden nicht demokratisch durch die Torgauer Bürger gewählt, sondern bestimmten ihre Nachfolger selbst. So entstand, wie in so vielen deutschen Städten jener Zeit, ein klügelndes Patriziat. Ab 1400 erlangten neben Kaufleuten auch Handwerker Zugang zum Rat. Mitte des 15. Jahrhunderts griff Kurfürst Friedrich der Sanftmütige als Landesherr und oberste Instanz in Auseinandersetzungen um die Besetzung von Ratsstellen ein. Ein 1478 bis 1488 erneut im Rat schwelender Streit um die Ratsstellenvergabe wurde wieder vom Kurfürsten beigelegt.

Der städtische Rat repräsentierte die Torgauer Einwohnerschaft und vertrat deren Belange gegenüber der landesherrlichen Obrigkeit. Der Kurfürst griff aber auch, wie gesehen, ein, wenn ihm Vorgänge oder Entscheidungen des Rats nicht passten. Denn Torgau war schriftsässig; das heißt, es unterstand unmittelbar der landesherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Damit hatte die Stadt einen Sitz auf der Städtebank und konnte sich während der Landtage zu Wort melden oder sich bei Problemen unmittelbar an den Kurfürsten, dessen Kanzlei oder Hofrat wenden.

Die Wettiner verliehen Torgau mit der Zeit wichtige, für das wirtschaftliche und juristische Fortbestehen der Kommune unverzichtbare Freiheiten, Rechte und Privilegien. 1375 erwarb die Stadt die niedere, 1379 die obere Gerichtsbarkeit. Damit erweiterte Torgau nicht nur seine Machtbefugnisse, sondern auch seine Einnahmequellen. 1437 übertrug Herzog Friedrich der Streitbare dem Rat der Stadt Torgau dauerhaft das Schultheißenamt, das heißt die Verwaltung der Stadt im Auftrag des Landesherrn.

All diese im Laufe der Zeit erworbenen Freiheiten, Rechte und Privilegien mussten jedoch – obgleich sie in Urkunden schriftlich niedergelegt waren – bei jedem Regierungswechsel neu verbrieft werden. Genau dies machte die Stadt

17 Angaben entnommen aus: HOLLBERG 2003, insbesondere S. 9 f. sowie BUTZ 2018, S. 583 f. – diese von der Forschung mittlerweile präzisiert durch: HERZOG 2022, S. 122 – 125 (Stadtrecht, Stadt- und Ratsordnung) sowie BERGMANN-AHSLWEDE 2021, S. 142.

erpress- und angreifbar. Nur, wenn sie einem jeweils neuen Regenten die Treue schwor und ihm huldigte, erneuerte dieser (bzw. die kursächsische Kanzlei) im Gegenzug die althergebrachten Urkunden und Privilegien. Dabei spiegelte jede Geste, jeder Ort, jeder Ton während des Aushandlungsprozesses die aktuellen Machtverhältnisse wider. So konnte jede Huldigung eine wechselseitige Verpflichtung oder aber auch ein Unterwerfungsakt sein. Dies kam in Details zum Ausdruck. Fand die Vereidigung des Torgauer Rats auf dem landesherrlichen Schloss oder im städtischen Rathaus statt? Wurden die obligatorischen Huldigungsgeschenke der Stadt dem Fürsten im kommunalen oder höfischen Raum überreicht? Gab es vielleicht sogar Gegengeschenke des Fürsten? Welche Seite trug das Huldigungsmahl aus? Lud man sich wechselseitig aufs Torgauer Rathaus und auf Schloss Hartenfels ein? Wer durfte an wessen Tafel sitzen? Durfte der Rat dem Kurfürsten mit einem wechselseitigen Handschlag Gehorsam versprechen oder wurde ihnen dieses Privileg verwehrt und sie mussten von Ferne mit erhobener Schwurhand ihre Treue zum neuen Kurfürsten geloben? Wer letztendlich trug die Kosten der ganzen Veranstaltung; beide Vertragspartner zu gleichen Teilen oder aber doch in erster Linie die Stadt?

Dies alles sind Fein- und Einzelheiten mit Aussagekraft, auf die es zu achten gilt.

Ob dabei der Machtwechsel von Ernestinern zu Albertinern 1547 eine Zäsur markierte oder aber andere Ereignisse im Verhältnis von Stadtkommune und Landesherrschaft bedeutender waren, wird sich zeigen.

VI. Torgau, nur eine von vielen Huldigungsstationen in Kursachsen – Der landeshistorische Kontext

Bevor die einzelnen Huldigungen in Torgau als zeremonielle Ereignisse in ihren Abläufen und Details lokal- und mikrohistorisch über die Jahrhunderte hinweg betrachtet und rekonstruiert werden, soll – trotz des rudimentären Forschungsstandes – zunächst ein makroskopischer Blick auf ganz Sachsen gerichtet werden. Um die gewonnenen Befunde überhaupt einordnen und bewerten zu können, ist dies notwendig.

Obgleich zu den Huldigungen in Sachsen keinerlei Überblicksdarstellungen vorliegen, ist eines klar: Es war nicht nur Torgau, das den jeweils das Regierungsamt antretenden Kurfürsten huldigte. Die Stadt an der Mittel-elbe war in einen gesamtstaatlichen Kontext eingebunden. Es gab zahlreiche Kommunen mit einer Vielzahl von Bürgern und weiteren Bewohnern, dazu landesherrliche Amts- und Würdenträger, Adlige, Geistliche bis hinunter zu amtssässigen Bauern, die jedes Mal aufs Neue vereidigt werden mussten.

Wie das Beispiel Niedersachsen zeigte, gab es vier Möglichkeiten, wie das bewerkstelligt werden konnte.¹⁸

1. Die **landesherrliche Direkthuldigung**.¹⁹ Hierfür fuhr der Fürst mit Gefolge selbst durch das Land und ließ sich von seinen Untertanen huldigen. Huldigungsorte waren dabei zumeist größere, verkehrstechnisch günstig gelegene Städte, in denen sowohl Rat und Bürger der gastgebenden Stadt als auch Bewohner umliegender kleinerer Städte, Ritterschaft, Geistliche, landesherrliche Verwaltungsbeamte (die neben dem Untertanen- auch einen Dienstleid leisten mussten) sowie Bauern umliegender Ämter huldigten.

2. Die **Deputierten- oder Stellvertreterhuldigung**, für die der Fürst Hofbeamte entsandte, die an seiner statt den Huldigungseid der Untertanen entgegen nahmen.²⁰ Im Fall von unbedeutenden, abgelegenen Territorien, Kleinstädten und Ämtern fiel die Wahl oft auf diese Huldigungsart.

3. Die **Nachhuldigung**.²¹ Diese betraf diejenigen aus der Bevölkerung – seien es einzelne Ritter oder Bauern ganzer Dörfer –, die wegen multipler Gründe (wie Reise, einzuholender Ernte oder vereister Wege) am eigentlichen Huldigungstermin nicht anwesend sein konnten.

¹⁸ Zusammenfassend dazu: ELSNER 2019, S. 77–79.

¹⁹ EBENDA, S. 58–60; für Fallbeispiele von landesherrlichen Direkthuldigungen wie die der Städte Lüneburg und Hannover siehe: S. 62–70 und 70–77.

²⁰ EBENDA, S. 60.

²¹ EBENDA, S. 60 f., 77.

gungstermin verhindert waren und ihren Treueeid auf den Fürsten deshalb zu einem späteren Zeitpunkt nachholen mussten.

4. Die **Residenzhuldigung**, bei der einzelne Untertanenverbände in die Residenz des Fürsten kamen und ihm dort huldigten – was in Niedersachsen eher selten geschah und nur für die Lüneburger Ritterschaft und temporär die Stadt Lüneburg zutraf, die ins Celler Schloss reisten.²²

Vor dem Hintergrund dieses niedersächsischen Vergleichshorizonts stellt sich die Frage, wie in Torgau gehuldigt wurde. Gehörte es durchgehend zur ersten Garde der sächsischen Städte? Fanden hier bei jedem Regierungsantritt landesherrliche Direkthuldigungen statt, bei denen sich der neue Kurfürst zur Einnahme des Treueeids höchstpersönlich in die Stadt bemühte? Und wer – außer Torgauer Stadtrat und Bürgern – huldigte hier noch; welche Untertanenverbände, Städte, Ämter, Ritter, Geistliche etc.? Wie groß waren demnach die territoriale Strahlkraft und das verwaltungstechnische Einzugsgebiet Torgaus als Residenzstadt im Meißenischen Kreis an der Mittelelbe? Gab es überhaupt eine immer wiederkehrende Abfolge, in der die Ernestiner (vor 1547) und Albertiner (nach 1547) Kursachsen durchreisten und sich huldigen ließen? Lässt sich ein wiederkehrendes Huldigungsreiseschema der sächsischen Kurfürsten ausmachen?

Das Finden von Antworten auf all diese Fragen verspricht Aufschluss darüber, welchen Rang und Stellenwert Torgau – an den Huldigungen gemessen – im Herrschaftsgebiet der Wettiner hatte. Letztlich ist auch danach zu fragen, wie sich Torgau im Spiegel seiner Huldigungen darstellte und gegenüber der Landesherrschaft gab. Agierte es als Kommune eigenständig und selbstbewusst oder war es unterwürfig und angepasst? Das logistische Moment ist ebenfalls nicht zu unterschätzen und damit die Frage: Wie bewältigte die kursächsische Administration die Aufgabe einer flächendeckenden Einwohnervereidigung bis in den letzten Winkel des Landes?

All diese Aspekte können in der vorliegenden kleinen, lokalhistorischen Studie nicht erschöpfend und abschließend beleuchtet werden. Für etwaige nachfolgende Studien sei der erweiterte Fragen- und damit Erkenntnishorizont jedoch skizziert.

Soweit sich anhand der bislang vorgenommenen überregionalen Archivstudien im Weimarer Landesarchiv Thüringen (für die Herrschaftszeit bis 1547 im Ernestinischen Gesamtarchiv) und im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden (für Kursachsen unter den Albertinern zwischen 1547 und 1815) feststellen ließ, gab es Orte, zu denen die Wettiner immer wieder reisten, um sich dort bei Regierungsantritt direkt und in persona huldigen zu lassen. Wie Ernestiner und Albertiner allerdings über Jahrhunderte hinweg andere Herrschafts-

22 EBENDA, S. 61 f.



Abb. 1: Karte der Besitzungen der Albertiner und Ernestiner nach der Leipziger Teilung 1485
(aus: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Saxony_\(Division_of_Leipzig\)_-_DE.png](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Saxony_(Division_of_Leipzig)_-_DE.png))

mittelpunkte hatten, so unterschieden sich auch ihre Huldigungsgewohnheiten, -reiserouten und -itinerare.²³

Während der Territorialbesitz der Albertiner nach der Leipziger Teilung kompakter war und sich auf die Markgrafschaft Meißen und den Norden Thüringens konzentrierte, war das Herrschaftsgebiet der Ernestiner, das neben dem Kurland Sachsen auch Teile Thüringens, des Oster- und Pleißenlandes, der Mark Meißen (mit Torgau) sowie fränkische Gebiete rund um Coburg umfasste, weitaus versprengter und disparater. So mussten die Ernestiner als Kurfürsten von Sachsen weitere Wege zurücklegen als die Albertiner nach ihnen (Abb. 1).

Schon die früheste durch Schriftquellen belegte Huldigungsreise beim Regierungsantritt Kurfürst Friedrichs III., des Weisen, 1486 zeigt, dass der Ernestiner aus Thüringen nach Nordsachsen kam. Er nahm zunächst am Dienstag nach Pfingsten, den 16. Mai, in Altenburg die Huldigung an, reiste weiter Richtung Nordosten in die Kurlande, wo er zwei Tage später am 18. Mai in Col-

23 Für diese Studie konnte das Reisegeschehen rund um die Torgauer Huldigungen nur stichprobenartig untersucht werden. Die von Thomas Lang im Rahmen seiner Dissertation zu Friedrich den Weisen unternommenen Itinerarforschungen werden dazu künftig detailliert Aufschluss geben. Ich danke ihm für wertvolle Hinweise und die Berichtigung zweier in den »Statuten und Privilegien« des Torgauer Stadtarchivs fehlerhaft niedergeschriebener Huldigungsdaten (von 1486 für Friedrich den Weisen und Herzog Johann sowie 1525 für Kurfürst Johann).

ditz, am 19. Mai in Grimma und am Montag nach Trinitatis, den 22. Mai, sich in Torgau huldigen ließ. Von hier schwenkte er dann in Richtung Thüringen/Südwesten zurück und machte am 27. Mai 1486 (Samstag nach Corporis Christi) in Eilenburg Station.²⁴ Weitere Orte sind aus der im Rahmen dieser Studie konsultierten Überlieferung nicht bekannt. In zwölf Tagen legte der neue Kurfürst 140 Kilometer zurück, nahm in fünf Städten die Huldigung ein. Weit im Norden des Ernestinischen Herrschaftsgebiets gelegen, wurde Torgau erst spät aufgesucht. Verwunderlich ist, dass Wittenberg auf dieser Huldigungsreise fehlte.²⁵

1525 startete Johann I., der Beständige ebenfalls mit einer Huldigungseinnahme am Donnerstag nach Visitationis Mariae, den 6. Juli, im Thüringischen Altenburg. Drei Tage später am Sonntag, den 9. Juli, kam er in Torgau an, wo er dann erst anderthalb oder zweieinhalb Monate später, vermutlich am 20. September, die Huldigung entgegennahm.²⁶

Beim Regierungsantritt Kurfürst Johann Friedrichs des Großmütigen 1532 zeigt sich ein geografisch entgegengesetztes Reiseschema, das mit der Huldigung am 25. August in Wittenberg begann und zweieinhalb Monate lang über 450 Kilometer, acht Städte und dort eingenommene Huldigungen hinweg von Nord nach Süd durch Sachsen, von Ost nach West durch Thüringen bis südwestlich hinunter nach Franken führte und einen Abschluss in Coburg fand (Abb. 2).

Die aus zwei Akten des Ernestinischen Gesamtarchivs im Hauptstaatsarchiv Weimar rekonstruierbaren Stationen waren: Wittenberg (Abreise dort am Sonntag früh, den 25. August), Torgau (Ankunft am Sonntagabend des gleichen Tages), dann darauf folgend in Thüringen Altenburg (Montag, den

24 Siehe LATH, HStA Weimar, EGA, Reg. D, Nr. 471, fol. 22r–24r (Altenburg), 24r+v (Colditz), 25r+v (Grimma), 26r (Torgau), 27r+v (Eilenburg).

25 Aufgrund des auf Torgau fokussierten Ansatzes wurden die Huldigungsakten im LATH, HStA Weimar nicht systematisch für ganz Sachsen ausgewertet. Die von Thomas Lang im Rahmen seiner Promotion zum Hof und Itinerar Kurfürst Friedrichs des Weisen durchgeführten Itinerarforschungen werden nach Publikation detailliert Aufschluss darüber bieten.

26 Das Huldigungsdatum 20.8.1525 nach StA T, H 576, Privilegien und Statuten, fol. 2v (Quellenzitat siehe Anm. 52) und LATH, HStA Weimar, EGA, Reg. D, Nr. 475/476 (digitalisierte Doppelakte), fol. 35r+v kann nicht stimmen. Den Itinerarforschungen Tomas Langs zufolge kann der Hof zu jener Zeit nicht in Torgau gewesen sein. Seiner freundlichen Auskunft nach waren die Reiseabläufe folgende: Huldigungsreise über Schmiedeberg (12.7.), Wittenberg (13.7., Lutherpredigten am 15. und 16.7.), Bitterfeld (17.7.), Halle (18.7.), Allstedt (19.7.), Kölleda (22.7.) zurück ins Hoflager zu Weimar (23.7.) 1525. Von dort aus sind bis zum 24.8. (!) nur kleine Reisen nach Jena (31.6. – 3.8.1525), Saalfeld (6./7.8.), Naumburg (11./12.8.), Arnstadt (19./20.8.) 1525 nachweisbar. Am 25.8.1525 verließ der Hof Weimar und zog am gleichen Tag nach Jena, dann über Eisenberg (26.8.), Altenburg (27.8.), Grimma (28.8.) und Eilenburg (29.8.) nach Torgau (30.8.). Dort blieb der Hof dann mindestens bis zum Jahresende (zu dieser Torgau-Reise siehe: LATH, HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 5224, fol. 252r–261v). Kurfürst Johann und Herzog Johann Ernst reisten jedoch vom 6.–16.9. nach Lochau. Vom 17.–23.9. (evtl. mit einem Ausflug am 22.) lag der Kurfürst dann wieder in Torgau, sodass die Datierung der Huldigung am 20.8.1525 aus den später von älteren Dokumenten abgeschriebenen Statuten und Privilegien im Stadtarchiv Torgau vermutlich um einen Monat irrig ist und auf den 20.9.1525 lauten müsste.

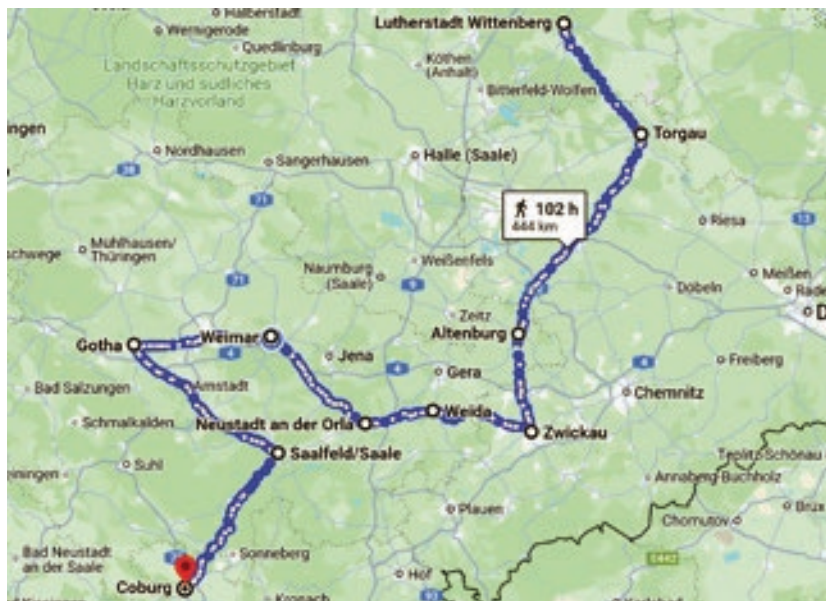


Abb. 2: Huldigungs-Reiseroute (Google Maps-Rekonstruktion I. Elsner) Kurfürst Johann Friedrich 1532, 25.8.–14.11.: Wittenberg (25.8.) – Torgau (25.8.) – Altenburg (9.9.) – Zwickau (12.9.) – Weida (13.9.) – Neustadt a. d. Orla (30.9.) – Weimar (10.10.) – Gotha (?10.) – Saalfeld (18.10.) – Coburg (14.11.)

9. September), Zwickau (Donnerstag, den 12. September), Weida (Freitag, den 13. September), Neustadt an der Orla (30. September), Weimar (10. Oktober), Gotha (an unbekanntem Datum) sowie Saalfeld (18. Oktober) und letztlich am 14. November 1532 Coburg mit zentraler Huldigung für Franken.²⁷ Dies ist die ausführlichste und zugleich auch letzte nachvollziehbare Huldigungsreise der Ernestiner in den Kurkreis und nach Nordsachsen.

Die ab 1547 Kursachsen regierenden Albertiner haben erst ab 1657 schriftliche Aufzeichnungen zu den Huldigungen hinterlassen. Für die Zeit davor konnte über etwaige Huldigungsreisen nichts ermittelt werden.

Kurfürst Johann Georg II. ließ sich erstmalig neun Monate nach dem Tod seines Vaters Johann Georg I. (verstorben am 8. Oktober 1656) am 6. Juli 1657 von und in seiner Hauptresidenzstadt Dresden huldigen.²⁸ Danach folgten am 8. Juli die Huldigungen in Freiberg, am 16. Juli in Bautzen, nach fast sechswöchiger Sommerpause am 24. September in Wittenberg, am 27. September

27 LATH, HStA Weimar, EGA, Reg. D, Nr. 487, fol. 12–14 (Wittenberg); fol. 56–60, 86 + Nr. 478, fol. 20–27 (Torgau); fol. 79 + Nr. 478, fol. 28 f. (Altenburg); fol. 101 + Nr. 478, fol. 31–36 (Zwickau); Nr. 478, fol. 37 (Weida); Nr. 478, fol. 37 (Neustadt an der Orla); fol. 123 + Nr. 478, fol. 38–44 (Weimar); fol. 133 + Nr. 478, fol. 45–49 (Gotha); fol. 162 + Nr. 478, fol. 50 (Saalfeld); Nr. 487, fol. 51–57 (Coburg).

28 SächsHStADD, 10006 OHM, D, Nr. 3, fol. 9–20 Dresden.

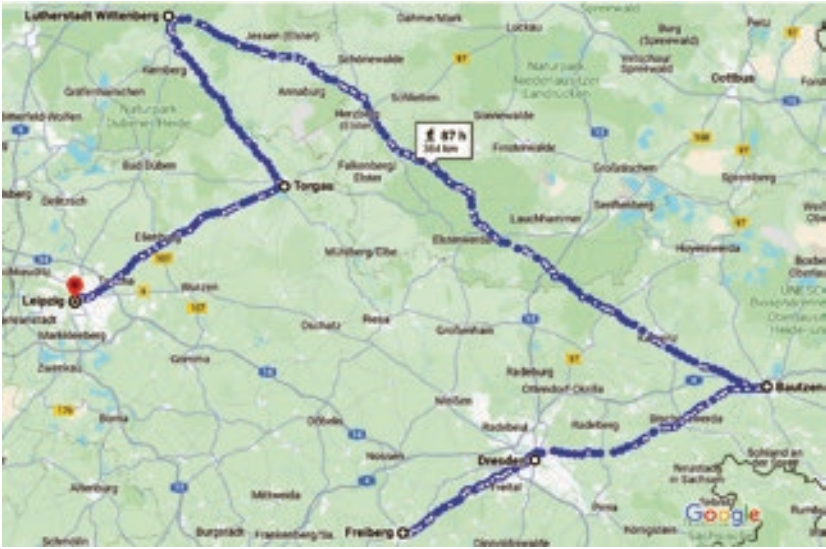


Abb. 3: Huldigungs-Reiseroute (Google Maps-Rekonstruktion I. Elsner) Kurfürst Johann Georgs II. durch Sachsen 1657, 6.7.–30.9.: Dresden (6.7.) – Freiberg (8.7.) – Bautzen (16.7.) – Wittenberg (24.9.) – Torgau (27.9.) – Leipzig (30.9.)

in Torgau und am 30. September 1657 abschließend in Leipzig.²⁹ Mit Auftakt in Dresden, südwestlich nach Freiberg, anschließend (wohl zurück über Dresden) nach Bautzen zeigt sich ein im Vergleich zu den Ernestinern gänzlich anderer Reiseverlauf (Abb. 3).

Es waren die alten Gebiete der Markgrafschaft Meißen mit Dresden als Hauptresidenz, die den Herrschaftsmittelpunkt bildeten und die ungeteilte Aufmerksamkeit der Albertiner genossen. Nach Nordsachsen zu den ehemaligen Residenzen Wittenberg und Torgau, die die Ernestiner in der Wittenberger Kapitulation von 1547 abtreten mussten, fuhr Johann Georg II. erst nach längerer Sommerpause im September und damit einsetzender Hirschbrunftzeit im Jagdgebiet der Dahleener und Dübener Heide.³⁰ Statt des beschwerlichen Landwegs konnte die Elbe stromabwärts als Wasserstraße und direkte Fahrverbindung von Dresden nach Torgau und Wittenberg genutzt werden. Archivalische Nachweise, dass der Strom von Kurfürst und Gefolge als Wasserstraße tatsächlich genutzt wurde, liegen bislang nicht vor.

Dass sich dieses Muster mit Eideseinnahmen zunächst im Umfeld Dresdens und anschließend in Nordsachsen nicht dauerhaft durchsetzte, zeigen die nachfolgenden, archivalisch gut belegten Huldigungen bis 1733.

29 EBENDA, fol. 21–46 (Freiberg), 47–108 (Bautzen), 134–150 (Wittenberg), 151–161 (Torgau), 162–202 (Leipzig).

30 Diese Absicht geht bereits aus dem Titel der Huldigungsakte SächsHStADD, 10006 OHM, D, Nr. 3 hervor: »Erbhuldigung/ des/ Churfürstens zu Sachßen/ Herrn/ Johann Georgens/ des andern/ und/ Reise/ nacher Düben auf das/ Jagd-Lager/ 1657«.